



GEMEINDE GURMELS

Reglement über die Öffnungszeiten der Geschäfte

Genehmigungen
Gemeindeversammlung
Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion

xx.xx.2024
xx.xx.2024

Die Gemeindeversammlung

gestützt auf

- das Gesetz vom 25. September 1997 über die Ausübung des Handels (HAG; SGF 940.1);
- das Reglement vom 14. September 1998 über die Ausübung des Handels (HAR; SGF 940.11);
- das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

beschliesst

Zweck	Artikel 1 Dieses Reglement bezweckt, die ordentlichen Öffnungszeiten der Geschäfte im Rahmen der im kantonalen Recht festgesetzten Grenzen zu erweitern.
Nächtliche Öffnungszeit, Wöchentlicher Verkauf	Artikel 2 Jeden Freitag, ausser in den Fällen, wo es sich um einen Feiertag handelt, wird die Schliessungszeit für alle Geschäfte auf 21.00 Uhr festgesetzt.
Lebensmittelgeschäfte	Artikel 3 Auf vorgängiges Gesuch hin kann der Gemeinderat für bestimmte dauerhaft betriebene Geschäfte, die Speisen und Getränke zum Mitnehmen anbieten, von Montag bis Samstag, ausgenommen an Feiertagen, die nächtliche Öffnung bewilligen.
Besondere Veranstaltungen	Artikel 4 Für Feste oder für besondere Veranstaltungen kann der Gemeinderat auf Gesuch hin weitere Ausnahmegewilligungen für die nächtliche Öffnung erteilen.
Sonn- und Feiertage	Artikel 5 ¹ An Sonn- und Feiertagen dürfen von 6.00 bis 19.00 Uhr geöffnet werden: a) die im Lebensmittelbereich spezialisierten Geschäfte wie Bäckereien, Konditoreien, Milchläden, Metzgereien und Spezereiläden sowie die Tankstellenshops gemäss Artikel 7b Absatz 2 des Gesetzes über die Ausübung des Handels; b) die Kioske sowie Tabak- und Zeitungsläden; c) die Blumenläden; d) die Kunstaussstellungen; e) die Fahrzeugwaschanlagen und die Tankstellen. ² Zusätzlich zu den Fällen nach Absatz 1 kann der Gemeinderat auf vorgängiges Gesuch hin die Öffnung von Märkten, Messe- und anderen ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen bewilligen.
Ausführung	Artikel 6 ¹ Der Gemeinderat wird mit der Ausführung dieses Reglements beauftragt.

²Er sorgt ebenfalls für die Einhaltung der im 2. Kapitel des HAG enthaltenen Bestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte.

³Er kann seine Zuständigkeit gemäss dem Gesetz über die Gemeinden (GG), unter Vorbehalt von Artikel 7 Absatz 2 dieses Reglements, durch ein Verwaltungsreglement einer seiner Dienststellen übertragen.

Strafsanktionen

Artikel 7

¹Widerhandlungen gegen kantonale oder Gemeindebestimmungen über die Öffnungszeiten der Geschäfte werden gemäss den Artikeln 36 Buchstabe c und 37 Absatz 2 des HAG mit einer Busse bis zu 20'000 Franken, bei Rückfall innert zwei Jahren seit der letzten Widerhandlung bis zu 50'000 Franken bestraft.

²Die Geldbussen werden vom Gemeinderat durch Strafbefehl ausgesprochen (Artikel 86 GG).

³Die verurteilte Person kann innert 10 Tagen nach Zustellung des Strafbefehls beim Gemeinderat schriftlich Einsprache erheben. In diesem Fall werden die Akten dem Polizeirichter überwiesen.

Rechtsmittel

Artikel 8

¹Gegen Entscheide des Gemeinderates oder einer seiner Dienststellen kann innert 30 Tagen beim Gemeinderat Einsprache erhoben werden.

²Die Entscheide über Einsprachen können innert 30 Tagen mit Beschwerde beim Oberamtmann angefochten werden.

³Die Streitigkeiten betreffend Strafsanktionen bleiben vorbehalten (Artikel 7 Absatz 3 dieses Reglements).

Arbeitsgesetzgebung

Artikel 9

Die Einhaltung der Spezialbestimmungen über die Arbeitszeit, die Ruhezeit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Inkrafttreten

Artikel 10

Dieses Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch die zuständige Behörde in Kraft.

Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom xx.xxxx.2024.

Gemeindepräsident
Markus Wüstefeld

Gemeindeschreiber
Gabriel Schmutz

Genehmigt durch die Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektion am xx.xxxxx.2024.

Staatsrat, Sicherheits-, Justiz- und Sportdirektor
Romain Collaud